

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

**Allgemeinverfügung  
des Landkreises Nordwestmecklenburg**

zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen Covid-19 (Corona virus disease 2019)

1.

Der Besuch von vollstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI sowie von Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen (insb. Menschen mit Behinderungen) wird für Besucherinnen und Besucher grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt nicht für das Personal der genannten Institutionen für das Betreten der Einrichtungen zum Zwecke der Dienstleistung.

2.

Besucherinnen und Besucher, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet der BRD aufgehalten haben, wird für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr aus diesen Ländern bzw. Gebieten der Besuch untersagt. Die Einstufung der Risikogebiete richtet sich nach den tagesaktuellen Festlegungen des Robert-Koch-Instituts.

3.

Personal der genannten Institutionen aus einem der in Ziffer 1 Absatz 2 dieser Verfügung bezeichneten Gebiete darf für einen Zeitraum von 14 Tagen nach seiner Rückkehr die in Ziff. 1 Einrichtungen auch zum Zwecke der Dienstleistung nicht betreten.

4.

Ausnahmen von Ziffer 1 Satz 1 dieser Verfügung können unter Beachtung einer größtmöglichen Kontaktreduzierung zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für nahestehende Personen in solchen Situationen, in denen der Besuch einer Bewohnerin oder Bewohners durch enge Familienangehörige aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (v. a. im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines kranken Kindes) sowie Personen deren Zutritt aus beruflichen Gründen notwendig sowie unaufschiebbar ist. Eine Ausnahme kann auch für solche Personen (insb. Angehörige) zugelassen werden, die Versorgungs- oder Betreuungstätigkeiten in den unter Ziffer 1 genannten Institutionen wahrnehmen.

5.

Die unter Ziffer 1 dieser Verfügung genannten Institutionen haben eine Liste aller Besucherinnen und Besucher mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten zu führen.

6.

Die unter Ziffer 1 dieser Verfügung genannten Institutionen haben die Gruppenaktivitäten auf ein geringes Maß zu reduzieren und hierbei insbesondere auf kontaktvermeidende Maßnahmen zu achten. Im Übrigen haben sie nicht notwendigerweise durchzuführende Gruppenaktivitäten mit Angehörigen und Gruppenaktivitäten einzustellen.

7.

Die unter Ziffer 1 dieser Verfügung genannten Institutionen haben darauf hinzuwirken, dass die ihnen anvertrauten Menschen aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit die Institutionen nach Möglichkeit nur aufgrund besonderer oder unaufschiebbarer Umstände verlassen. Diese Bestimmungen sind keine Grundlage für freiheitsentziehende Maßnahmen.

8.

Aktivitäten von Tagespflegeeinrichtungen sind außerhalb der eigenen Räumlichkeiten mit Ausnahme von notwendigerweise durchzuführenden Arztbesuchen o. ä. einzustellen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob pflegebedürftige Menschen, die das Angebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, vollständig in der eigenen Häuslichkeit betreut und versorgt werden können.

9.

In den ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist durch die Einrichtungsbetreiber auf vergleichbare Einschränkungen des Besucherverkehrs nach Ziffer 1 - 8 hinzuwirken.

9.

Die Leistungserbringer (insb. ambulante Pflegedienste und stationäre Einrichtungen oder Unterkünfte) haben eine regionale sowie träger- und organisationsübergreifende Kooperation zu prüfen.

10.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum 19. April 2020 befristet.

11.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung**

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch eine schwere Verlaufsform annehmen kann. Das Robert-Koch-Institut führt in

Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z.B.:

- Herzkreislauferkrankungen
- Diabetes
- Erkrankung des Atmungssystems
- der Leber und
- der Niere sowie
- Krebserkrankungen

hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt.

Diese Risikogruppen haben demnach ein ganz besonderes Schutzbedürfnis.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern gibt es aufgrund der dynamischen Entwicklung der Ausbreitung der Viruserkrankung Erkrankungsfälle. Die Ermittlung der Ansteckungswege kann in der gebotenen Zeit nicht mehr sicher und vollumfänglich gewährleistet werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen.

Diese Bestimmungen stehen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. Ziel aller Maßnahmen ist eine größtmögliche Kontaktreduzierung allen voran durch Einschränkung des Besuchsverkehrs. Um eine Durchbrechung der Infektionsketten zu ermöglichen, ist dabei restriktiv zu verfahren. Ziel der Maßnahme Ziffer 9 ist die Sicherstellung der Versorgung auch in solchen Fällen, in denen vordergründig das Personal der unter Ziffer 1 genannten Institutionen von Covid-19 betroffen ist.

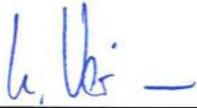
Rechtsgrundlage für die angeordneten Maßnahmen ist § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 11 IfSAG M-V in Verbindung mit § 28 IfSG und in Verbindung mit §§ 3 und 10 ÖGDG M-V.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Abs. 2, 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung dient dem Ziel der effektiven Gefahrenabwehr.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76, oder am Verwaltungsstandort in 23923 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Wismar, 16. März 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Weiss', is positioned above a horizontal line.

Kerstin Weiss  
Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg